



FINANZAMT BAD URACH

Elektronische Steuererklärung: einfach-sicher-schnell - www.elster.de

Finanzamt Bad Urach · Postfach 1149 · 72562 Bad Urach

Firma
Otto Knecht GmbH & Co.KG
z.Hd.d. Geschäftsführung
Ziegeleistr. 10
72555 Metzingen

Bad Urach, 26.10.2010

Bearbeiterin: Frau Simmendinger

Telefon: Zentrale: 07125/158-0

Durchwahl: 324

Telefax: 600

Zimmer: 1.21

Steuernummer: 28 89 079/40321

Länder-Nr. FA-Nr.

(Bei Antwort bitte angeben) SG: 23

Sicherheits-Nummer: 28 89 02030255

Länder-Nr. FA-Nr.

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	Otto Knecht GmbH & Co.KG
Rechtsform	GmbH & Co KG
Anschrift	Ziegeleistr. 10, 72555 Metzingen

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

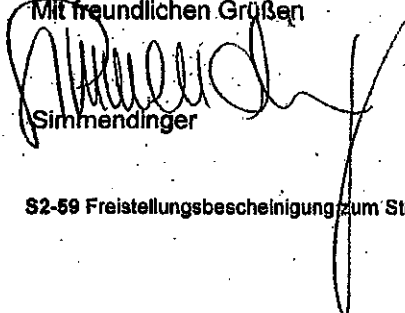
Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2013.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen. Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen


Simmendinger

Dienstsiegel

